

# Rassismussvorfälle aus der Beratungs- arbeit 2020

Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz auf  
der Grundlage des Dokumentations-Systems Rassismus DoSyRa



**Beratungsnetz  
für Rassismussopfer**

# Rassismusprävention in Krisenzeiten

Jahr für Jahr zeigt uns der vorliegende Auswertungsbericht die Fälle, die durch das Beratungsnetz für Rassismuspfer behandelt werden und was Opfer von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in ihrem Alltag erleben. Der Bericht veröffentlicht die dreizehnte Auswertung von Beratungsfällen zu rassistischer Diskriminierung und erscheint inhaltlich und grafisch in neuer Form. Der Bericht des Jahres 2020 erhebt, wie auch die früheren Ausgaben, keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt kein umfassendes Monitoring oder eine präzise Statistik der Vorfälle in der Schweiz im vergangenen Jahr bereit. Wer sich hingegen dafür interessiert, was hinter den Begriffen «Rassismus» und «rassistische Diskriminierung» steckt, findet hier eine wertvolle Informationsquelle.

Die Pandemie stellte im Jahr 2020 für die ganze Gesellschaft eine extreme Herausforderung dar. Sie hatte auch einen Einfluss auf die Orte, an denen rassistische Diskriminierung vorkam. Zwar verzichtet der vorliegende Bericht auf Vergleiche mit dem Jahr 2019, weil die Methodik der Fallerfassung 2020 überarbeitet wurde. Trotzdem ist festzustellen, dass sich die im Jahr 2020 erfassten Fälle vom öffentlichen in den privaten Raum, etwa die Nachbarschaft, verlagert haben. Der Lockdown spielte also eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der Arbeitsplatz blieb allerdings weiterhin ein Bereich, in dem Diskriminierung häufig vorkam.

Solche Entwicklungen müssen weiter beobachtet und reflektiert werden. Für die Rassismusprävention braucht es gute Kenntnisse der Mechanismen, die rassistische und diskriminierende Handlungen begünstigen. Die Beobachtungen in der Corona-Krise zeigen uns einmal mehr, dass Ungewissheiten und Spannungen innerhalb der Gesellschaft zu Entgleisungen und zur Herabsetzung von Menschen führen können. Die Versuchung, einen Sündenbock zu suchen, ist in schwierigen Zeiten gross. Sie nimmt leider immer mehr die Form von «Fake News» und zweifelhaften Verschwörungstheorien an, die auf den sozialen Netzwerken leichte Verbreitung finden. Dies gilt beispielsweise für antisemitisch inspirierte Verschwörungstheorien. Wir müssen die Konsequenzen aus unseren Beobachtungen ziehen. Heute ist es die Pandemie, morgen sind es andere Krisen, die in der Gesellschaft andere Verunsicherungen und Ängste hervorrufen können.

Die Beratungsstellen innerhalb und ausserhalb des Beratungsnetzes spielen eine wesentliche Rolle als Ort des Zuhörens, des Begleitens und des Vermittelns. Durch ihre Arbeit zeigen sie uns ein zeitnahes Abbild der Diskriminierungsprobleme und des Umfelds, in dem sie vorkommen. Dank dieser Indikatoren können Präventionsmassnahmen entwickelt werden und Akteure an den relevanten Orten sensibilisiert werden. Diskriminierung kann überall vorkommen. Doch Diskriminierung kann zurückgedrängt werden, wenn sich alle der zugrundeliegenden Mechanismen bewusst werden. Wer diesen Bericht liest, kann auch aktiv Prävention leisten.

Abschliessend möchte ich Gina Vega von humanrights.ch und Giulia Reimann, wissenschaftliche Mitarbeiterin der EKR, für ihre Analyse- und Koordinationsarbeit herzlich danken. Doch den entscheidenden Beitrag zu diesem Bericht haben die Beratungsstellen geliefert, die dem Beratungsnetzwerk für Rassismuspfer angegliedert sind. Es freut mich und erfüllt mich mit Stolz, ihnen im Namen aller unsere Anerkennung auszusprechen.

*Martine Brunschwig Graf*  
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, EKR

Vorwort	1
Teil I – Einführung	4
<b>Das Beratungsnetz 2020</b>	
<b>Methodik</b>	
<b>Die Beratungsstellen im Überblick</b>	
<b>Berichtsjahr 2020: Das Wichtigste in Kürze</b>	
Teil II – Analyse	
Kontaktnahme und Dienstleistungen	10
<b>Welche Personen haben Rat gesucht?</b>	
<b>Wie wurde der Kontakt aufgenommen?</b>	
<b>Welche Dienstleistungen haben die</b>	
<b>Beratungsstellen erbracht?</b>	
Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	12
<b>In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?</b>	
<b>Wie wurde diskriminiert?</b>	
<b>Welche Feindbilder, Zielgruppen und</b>	
<b>Ideologien waren involviert?</b>	
<b>Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?</b>	
Betroffene Personen	18
<b>Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?</b>	
<b>Regionale Herkunft</b>	
<b>Nationalität</b>	
<b>Gender</b>	
<b>Alter</b>	
<b>Rechtsstatus</b>	
Teil III – Thema Rassismus und Diskriminierung im Jahr 2020	20
<b>Beitrag von Dr. Nora Refaeil</b>	
<b>Die eigenen Rechte kennen</b>	
Teil IV – Nicht ausgewertete Fälle	23
<b>Meldungen ohne Beratungstätigkeit</b>	
Teil V – Glossar	24
Teil VI – Mitwirkende und Danksagung	25
<b>Mitwirkende Beratungsstellen 2020</b>	

# Das Beratungsnetz 2020

Mit dem vorliegenden Bericht wird die dreizehnte Auswertung von Beratungsfällen zu rassistischer Diskriminierung\* in der Schweiz veröffentlicht. Das Beratungsnetz für Rassismuspfer wurde 2005 als Joint Venture Projekt zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und der Menschenrechtsorganisation human-rights.ch gegründet und entwickelt sich seither stetig weiter. Die 23 teilnehmenden Beratungsstellen sind wichtige Akteurinnen in der Antirassismus-Arbeit. Sie bieten für Betroffene Auskunft, psychosoziale Beratung und Rechtsberatung an und treten auch immer wieder als vermittelnde Instanzen auf. Sie leisten mit ihren vielfältigen Interventionen einen zentralen Beitrag zu Begleitung, Beratung und Empowerment von Betroffenen, aber auch zur Dokumentation rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 572 Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung in der Datenbank DoSyRa registriert. Diese Gesamtanzahl an Beratungsfällen kann mit den Vorjahren nicht eins zu eins verglichen werden. Denn die Systematik der Erfassung bei der Datenbank DoSyRa wurde im Jahr 2020 inhaltlich überarbeitet, um eine klarere und vollständigere Erfassung und Auswertung der Fälle zu ermöglichen (vgl. Methodik). Der Bericht wurde ausserdem graphisch und mit zielgruppenspezifischerem Inhalt neu gestaltet.

Die Auswertung der Beratungsfälle im vorliegenden Bericht ist ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung und eine Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie «Rassismus in der Schweiz» der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) oder den Berichten zu Antisemitismus des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) in der Romandie. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes verwendet diese und weitere Quellen als Datenbasis für ihre zweijährlich erscheinende Übersicht «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz». Der vorliegende Bericht wird ausserdem für die Berichterstattung an internationale Organe genutzt, etwa an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

## Methodik

Der vorliegende Bericht bietet eine praxisnahe Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2020, die in der Datenbank DoSyRa registriert wurden. Mit vorgegebenen analytischen Kategorien werden die Beratungsfälle in DoSyRa erfasst. Ab dem Jahr 2020 werden die Kategorien wie folgt eingeteilt: (1) Beratungsfall: rassistische Diskriminierung, (2) kein Beratungsfall: einfache Meldung und (3) Beratungsfall: offensichtlich ohne rassistische Diskriminierung. Um Vorfällen von Alltagsrassismus und im privaten Bereich weitgehend Rechnung zu tragen, werden Fälle, bei denen ein rassistisches Motiv nicht ausgeschlossen werden kann, als Fälle rassistischer Diskriminierung ausgewertet. Ab 2020 entfällt die Kategorie «Beratungsfall: nicht erhärtete Diskriminierung». Fälle, die vor 2020 in diese Kategorie eingetragen wurden, werden ab 2020 einer der oben genannten Kategorien zugewiesen. Somit ist ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre nicht möglich und entsprechend wird in diesem Bericht darauf verzichtet.

Damit ein Fall in die Hauptauswertung des Berichts einbezogen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; ein konkreter Situationsbeschreibung liegt vor und wird von der beratenden Fachperson als Fall von rassistischer Diskriminierung eingeordnet. Zentral dafür ist, dass die Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Herabsetzung etc. aufgrund eines Merkmals wie der nationalen oder ethnischen Herkunft,

\*Grün unterstrichene Begriffe werden im Glossar auf S. 24 erläutert.

Hautfarbe, rassistischen Zuschreibung, Religion oder Sprache ohne sachlichen Grund stattgefunden hat und sich für die betroffene Person nachteilig auswirkte.

Einfache Meldungen (z.B. ein anonymer Brief oder Medienbeiträge) fliessen nicht in die detaillierte Auswertung ein, werden aber separat berücksichtigt (vgl. Teil IV, S. 23). Unberücksichtigt bleiben Fälle, die zwar zu einer Beratungsleistung geführt haben, eine rassistische Diskriminierung aber ausgeschlossen werden konnte.

### 1 Falleingabe

Die Beratungsstellen erfassen die von ihnen behandelten Fälle im «Dokumentationssystem Rassismus» (DoSyRa) und ordnen die geschilderten Vorfälle den vorgegebenen analytischen Kategorien zu.

### 2 Datenbereinigung

Die von den Beratungsstellen eingetragenen Beratungsfälle werden von der Projektleitung hinsichtlich ihrer Konsistenz und Vollständigkeit überprüft und falls nötig zur Überarbeitung zurückgemeldet.

### 3 Datenauswertung

Die Fälle, bei welchen eine rassistische Diskriminierung vorliegt, werden zusammengeführt und im Bericht ausgewertet.

Der Bericht erhebt keinerlei Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz. So gibt es sehr viele Beratungsstellen, die nicht auf rassistische Diskriminierung spezialisiert sind und dennoch Fälle bearbeiten, in denen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielt, oder Beratungsangebote, die sich auf eine spezifische Art von Rassismus fokussieren, zum Beispiel auf antimuslimischen Rassismus oder Antisemitismus. Die Fälle dieser Beratungsstellen, die nicht Mitglied im Beratungsnetz sind, fliessen nicht in den Bericht mit ein. Zudem gibt es zahlreiche Gründe, weshalb Betroffene vom Besuch einer Beratungsstelle absehen. Dazu gehört etwa die fehlende Kenntnis von Beratungsangeboten, fehlendes Vertrauen, Ängste oder eine Verdrängung bestimmter Vorfälle. Es ist somit wichtig zu betonen, dass die hier ausgewerteten Fälle nur die berühmte «Spitze des Eisbergs» darstellen: die Dunkelziffer ist hoch; es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der rassistischen Vorfälle in der Schweiz nirgends gemeldet oder bearbeitet wird.

Die Auswertung von rassistisch motivierten Vorfällen im vorliegenden Bericht ist jedoch wichtig, um die Formen und Auswirkungen von Rassismus in der Gesellschaft aufzuzeigen. Es ermöglicht, bei den staatlichen Behörden, bei unterschiedlichen Institutionen und Organisationen und in der Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen. Zudem trägt die Auswertung dazu bei, einen besseren Schutz für Betroffene zu erlangen und die Dienstleistungen für sie zu verbessern.

## Die Beratungsstellen im Überblick\*



**1 Kanton Aargau**  
AIA: [integration@integrationaargau.ch](mailto:integration@integrationaargau.ch)

**2 Kantone BL, BS**  
Stopp Rassismus: [info@stoprassismus.ch](mailto:info@stoprassismus.ch)

**3 Kanton Bern**  
gggfon: [melde@gggfon.ch](mailto:melde@gggfon.ch)  
RBS: [info@rechtsberatungsstelle.ch](mailto:info@rechtsberatungsstelle.ch)

**4 Kanton Fribourg**  
Respekt für alle:  
[serespecter@caritas.ch](mailto:serespecter@caritas.ch)

**5 Kanton Genf**  
C-ECR: [contact@c-ecr.ch](mailto:contact@c-ecr.ch)

**6 Kanton Jura**  
Bl: [secr.bi@jura.ch](mailto:secr.bi@jura.ch)

**7 Stadt Lausanne**  
BLI: [bli@lausanne.ch](mailto:bli@lausanne.ch)

**8 Kanton Luzern**  
FABIA: [info@fabialuzern.ch](mailto:info@fabialuzern.ch)

**9 Kanton Neuenburg**  
COSM: [cosm@ne.ch](mailto:cosm@ne.ch)

**10 Kanton Nidwalden**  
GFI: Tel. 041 618 75 83

**11 Kanton Schaffhausen**  
Integres: [info@integres.ch](mailto:info@integres.ch)

**12 Kanton Schwyz**  
KOMIN: Tel. 041 859 07 70

**13 Kanton Solothurn**  
frabina: [info@frabina.ch](mailto:info@frabina.ch)

**14 Kanton St. Gallen /  
Kanton Appenzell-Ausserrhoden**  
HEKS: [beratungsstelle-diskriminierung@heks.ch](mailto:beratungsstelle-diskriminierung@heks.ch)

**15 Kanton Uri**  
AOZ – Beratungsstelle Diskriminierung:  
Tel. 044 415 66 70

**16 Kanton Tessin**  
CARDIS: [cardis@discriminazione.ch](mailto:cardis@discriminazione.ch)

**17 Kanton Thurgau**  
Fachstelle Integration TG:  
Tel. 058 345 67 32

**18 Kanton Waadt**  
BCI: [info.integration@vd.ch](mailto:info.integration@vd.ch)

**19 Kanton Wallis**  
B-ECR: [ecoute-racisme@croix-rouge-valais.ch](mailto:ecoute-racisme@croix-rouge-valais.ch)

**20 Kanton Zug**  
Kantonale Anlaufstelle: [integration@zg.ch](mailto:integration@zg.ch)

**21 Kanton und Stadt Zürich**  
ZüRAS: [info@zueras.ch](mailto:info@zueras.ch)

**Ganze Schweiz**  
EKR: [ekr-cfr@gs-edi.admin.ch](mailto:ekr-cfr@gs-edi.admin.ch)

\* Weitere Informationen unter:  
[network-racism.ch](http://network-racism.ch)

## Die Tätigkeiten der Beratungsstellen\*



**Empowerment**  
Psychoziale Beratung



**Auskunft  
& Information**



**Mediation**  
Verhandlung zwischen  
Konfliktparteien



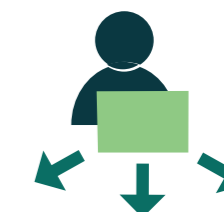
**(Rechts-)  
Beratung**



**Intervention**



**Unterstützende  
Dienstleistung**  
wie das Verfassen von  
Beschwerden, Einsprüchen,  
Stellungnahmen, Anträgen  
und Interventionsschreiben



**Weiterleitung**  
an Organisationen und  
spezialisierte Stellen

\*Die Dienstleistungen der Beratungsstellen können je nach Auftrag und Grösse variieren.

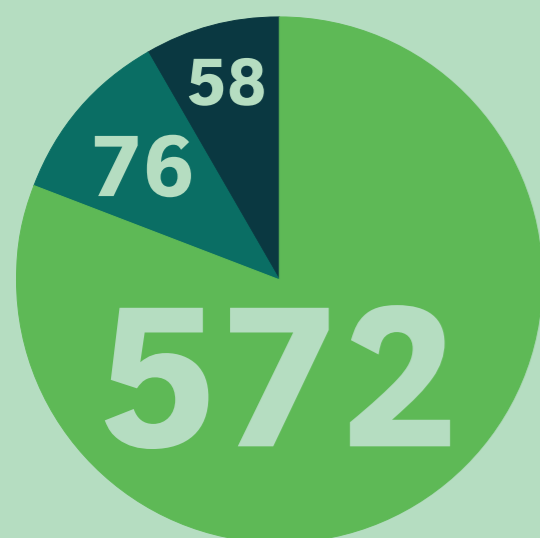
## Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone

Das Beratungsnetz ist für die Kantone und den Bund von grosser Bedeutung. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) anerkennen Bund und Kantone den Schutz vor rassistischer Diskriminierung als eine unabdingbare Grundlage für ein funktionierendes Zusammenleben in der Schweiz. So haben sich die Kantone verpflichtet, Beratungsangebote für Betroffene von Rassismus und rassistischer Diskriminierung auszubauen und weiterzuentwickeln. Das Beratungsnetz bietet den Kantonen massgeschneiderte statistische Auswertungsmöglichkeiten, belebt und fördert die interkantonale Vernetzung sowie den Diskriminierungsschutz. Es unterstützt damit die Kantone bei der Erfüllung ihres Auftrags. Zudem macht der jährliche Auswertungsbericht die Arbeit der kantonalen Beratungsstellen sichtbar. Alle Kantone unterstützen das Beratungsnetz finanziell. Diese Strukturfinanzierung ist für das Projekt unerlässlich.

# Berichtsjahr 2020: Das Wichtigste in Kürze

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2020 von den beteiligten Beratungsstellen 706 Vorfälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen 572 Beratungsfälle ausgewertet, bei welchen eine rassistische Diskriminierung vorlag oder ein rassistisches Motiv nicht ausgeschlossen werden konnte.

## Beratungsfälle

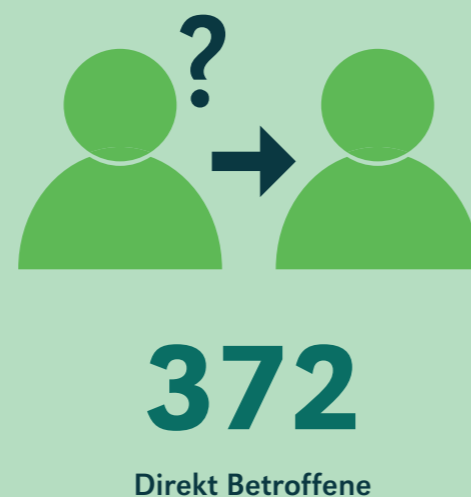


Anzahl Fälle insgesamt: 706, erfasst von 23 Beratungsstellen

- Beratungsfälle: rassistische Diskriminierung\*: 572
- Beratungsfälle: offensichtlich keine rassistische Diskriminierung: 76
- Einfache Meldung: 58

\* Inklusive Fälle, bei denen ein rassistisches Motiv nicht ausgeschlossen werden konnte.

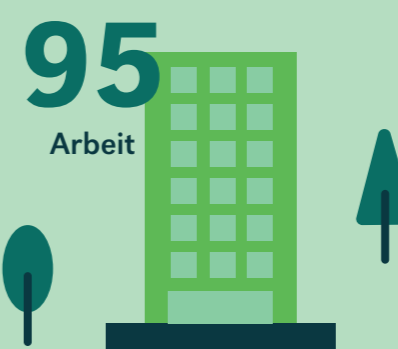
## Ratsuchende Personen



372 der 572 Beratungsfälle rassistischer Diskriminierung wurden im Berichtsjahr von direkt Betroffenen gemeldet.

Weibliche Betroffene suchten häufiger Rat bei einer Beratungsstelle als männliche Betroffene.

## Lebensbereiche, in denen die Diskriminierungen stattfanden



Der Arbeitsplatz mit 95 Fällen und die Nachbarschaft/das Quartier mit 72 Fällen sind die am stärksten betroffenen Lebensbereiche.

Weitere stark betroffene Bereiche sind die Verwaltung und der öffentliche Raum mit je 67 Nennungen, die Bildung/Schule/Kita mit 58 Nennungen sowie die Polizei und das Internet (Social Media, Blogs, etc.) mit je 51 Nennungen.

## Art und Weise der Diskriminierung



Im Berichtsjahr 2020 machten Benachteiligungen mit 256 Nennungen und Beschimpfungen mit 162 Nennungen die häufigsten Formen der Diskriminierung aus.

## Involvierte Vorurteile und Ideologien



Rassismus gegen Schwarze ist mit 206 Nennungen nach dem generellen Motiv der Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit mit 304 Nennungen das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv. An dritter Stelle folgt die Muslimfeindlichkeit mit 55 Nennungen. Ebenfalls häufig genannt werden die Kategorien der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum und der Balkanregion.

## Mehrfachdiskriminierung



In 144 Fällen, d.h. in knapp jedem vierten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf den Rechtsstatus mit 85 Nennungen sowie das Geschlecht mit 38 Nennungen.

Fallbeispiel N°1

## Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz

Herr K. arbeitet seit über 20 Jahren als Küchenchef in einer Gastrofirma, als diese eine Massenkündigung vornimmt. Herr K. wird vor der Kündigung kein formelles Jobangebot unterbreitet, seine Kündigungsfrist wird nicht eingehalten und er erhält im Gegensatz zu anderen Mitarbeitenden keine Loyalitätsprämie. Herr K. fühlt sich durch die Firma betrogen und erniedrigt.

In der Beratung erzählt Herr K. über unzählige herablassende Bemerkungen, Gesten und Ungleichbehandlungen an seinem Arbeitsplatz. Er schreibt mit Unterstützung der Beratungsstelle einen Brief an die Geschäftsleitung der Firma. Daraufhin folgt ein Gespräch in Begleitung der Beratungsstelle. Ein zweites Treffen mit dem direkten Vorgesetzten von Herrn K. wird von der Geschäftsleitung vorgeschlagen. Herr K. fühlt sich bezüglich der Konfrontation mit seinen Vorgesetzten sehr unsicher. Die Beratungsstelle bespricht die Ziele und Grenzen des Gesprächs mit der Leitung und bestärkt Herrn K., am Gespräch teilzunehmen. Beim Gespräch entschuldigen sich die Geschäftsleitung und die direkten Vorgesetzten bei Herrn K. für die schmerzhaften rassistischen und diskriminierenden Erlebnisse sowie für die Fehler bei der Kündigung und sichern ihm die Loyalitätsprämie zu. In der Nachbesprechung mit der Beratungsstelle war Herr K. froh darüber, dass er seine Erlebnisse erzählt hat und verarbeiten konnte.

Fallbeispiel N°2

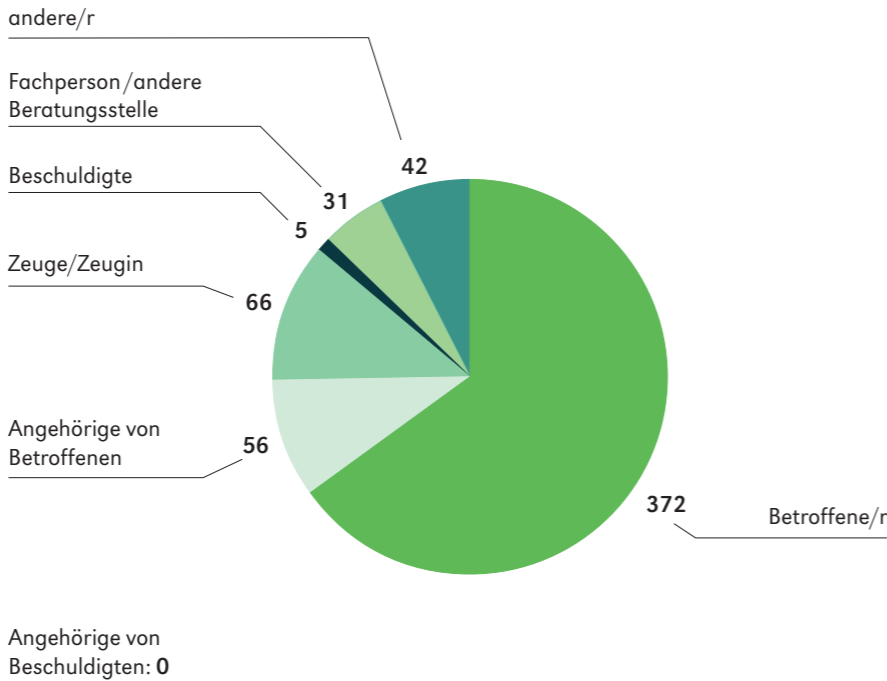
## Anzeige bei Nachbarschaftskonflikt

Familie K. wird seit mehreren Monaten von ihrem Nachbarn mit fremdenfeindlichen und rassistischen Äusserungen beleidigt und diffamiert. Auch ihre Kinder werden vom Nachbarn belästigt und bedroht, sodass sie sich nicht mehr sicher fühlen und unter Angstzuständen leiden. In YouTube-Videos verbreitet der Nachbar ausserdem Beleidigungen gegen die Familie und zelebriert seine rassistische Haltung. Diese Situation belastet die Familie sehr.

Mit Unterstützung der Beratungsstelle verfasst Familie T. eine Anzeige gegen den Nachbarn. Die Beratungsstelle bespricht den Fall auch mit der örtlichen Polizei und kann einen Beamten davon überzeugen, sich für die Anzeige einzusetzen. Das juristische Verfahren ist noch hängig. Obwohl die Polizei in diesem Nachbarschaftskonflikt interveniert hat, ist die Familie wegen der andauernden Belästigung umgezogen.

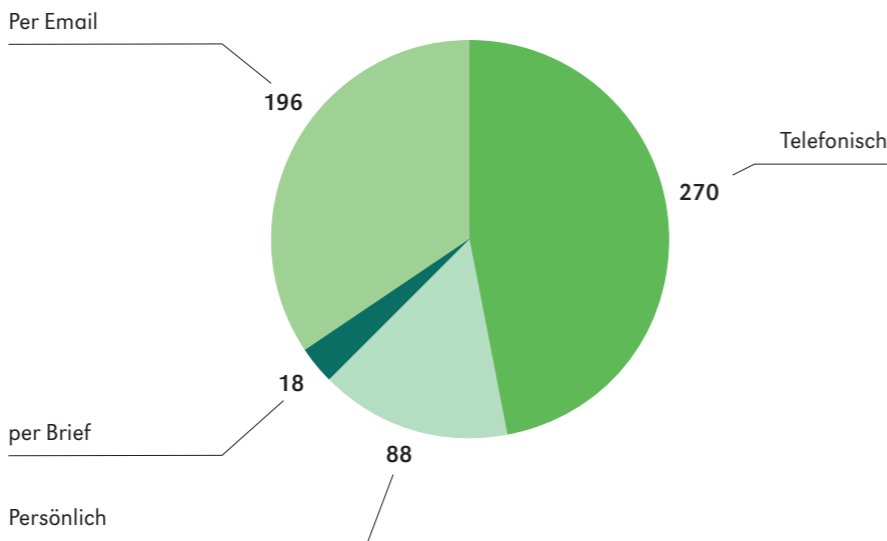
## Welche Personen haben Rat gesucht?

Anzahl Beratungsfälle: 572



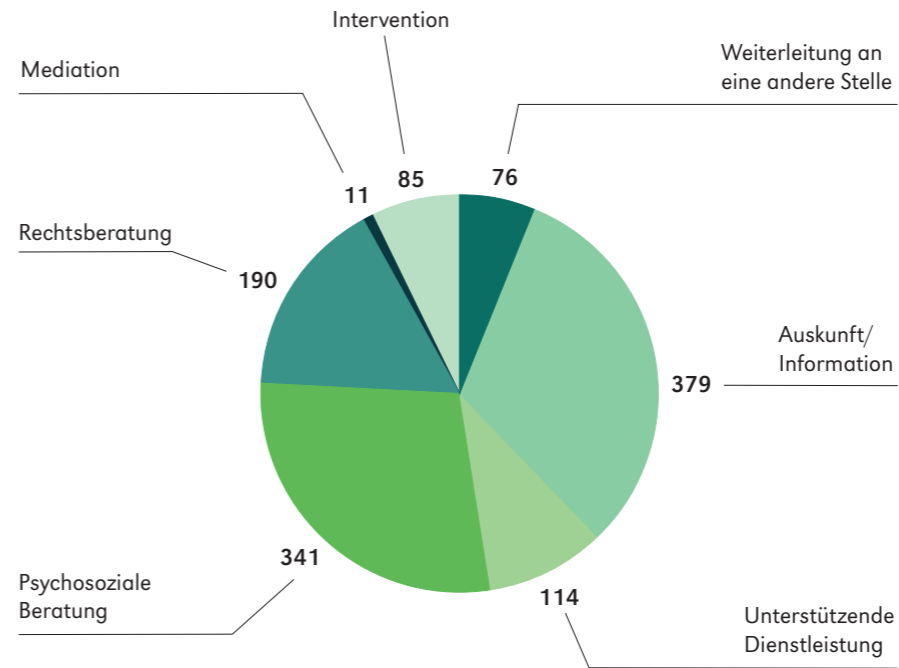
## Wie wurde Kontakt aufgenommen?

Anzahl Beratungsfälle: 572



## Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

Anzahl Beratungsfälle: 572  
(Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°3

## Willkürliche Kontrolle in einem Kleiderladen

Herr A. kauft Hosen in einem Kleiderladen eines Shoppingcenters, wo er Stammkunde ist. Als er das Geschäft verlassen will, wird er von einem Sicherheitsbeamten gebeten, für eine Stichprobe in den Laden zurückzukommen. In einem separaten Raum wird er aufgefordert, seine Einkaufstasche zu zeigen. Die Ladendetektivin findet nichts Aussergewöhnliches und Herr A. kann seine Einkäufe belegen. Herr A. fühlt sich zutiefst gedemütigt und versteht nicht, warum er verdächtigt wird. Er nimmt an, dass seine Hautfarbe ausschlaggebend dafür war.

Die Beratungsstelle kontaktiert auf Wunsch von Herrn A. die Geschäftsleitung des betroffenen Ladens und organisiert nach mehreren Telefonaten ein Treffen mit der Geschäftsleitung, dem Sicherheitschef und der Ladendetektivin. Die drei Personen entschuldigen sich bei Herrn A. und bestätigen, dass sie nicht korrekt vorgegangen seien. Eine Kontrolle werde nur bei einem konkreten Verdacht durchgeführt, was hier nicht der Fall gewesen sei. In der Nachbesprechung ist Herr A. immer noch irritiert und verunsichert, dennoch empfindet er die Beratungen als sehr unterstützend und hilfreich. Herr A. war es wichtig, einen Beitrag dafür zu leisten, dass andere Personen nicht dasselbe erleben müssen wie er.

Fallbeispiel N°4

## Benachteiligung bei der Beantragung eines Schweizer Führerscheins

Mitarbeitende eines Sozialdienstes melden sich bei der Beratungsstelle wegen Problemen mit der Umschreibung ausländischer Führerscheine von anerkannten Flüchtlingen. Das Schweizer Amt verlangt offizielle Dokumente, die von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt werden müssen. Jedoch ist es geflüchteten Personen nicht möglich, die Botschaft ihres Heimatlandes zu betreten. Wenn die Betroffenen dennoch an Dokumente gelangen, stellen sich diese meistens als Fälschungen heraus, was eine Geldbusse und ein Strafverfahren nach sich zieht.

Die Beratungsstelle nimmt Kontakt mit dem zuständigen Amt auf. In einem gemeinsamen Gespräch kann sie die strukturellen Herausforderungen bei der Thematik aufzeigen. Die Vertretung des Amtes stimmt zu, Einzelfälle mit Zustimmung der Betroffenen mit der Beratungsstelle zu besprechen. Um in Zukunft Missverständnisse zu vermeiden, werden ausserdem mit Unterstützung der Beratungsstelle behördeninterne Empfehlungen geschrieben.

Fallbeispiel N°5

## Arbeitsplatz: Rassistische Beleidigung auf der Baustelle

Herr M. arbeitet bei einem Bauunternehmen, wo er von seinen Teamkollegen mit dem N-Wort und mit anderen rassistischen Bezeichnungen beleidigt wird. Ausserdem wird Herr M. nicht richtig eingearbeitet und von seinen Teamkollegen ausgeschlossen.

Die Beratungsstelle nimmt mit dem Bauunternehmen Kontakt auf. Von Seiten des Bauunternehmens wird eine klare Haltung gegen solche Vorfälle bezogen. Sie entschuldigen sich für die Erlebnisse von Herrn M. und sprechen die zuständigen Baustellenverantwortlichen auf den Vorfall an. Diese instruieren wiederum die unterstellten Mitarbeitenden, dass rassistisches und diskriminierendes Verhalten im Betrieb nicht toleriert wird.

Fallbeispiel N°6

## Nachbarschaft / Quartier: Schikane von Seiten einer Nachbarin

Eine Nachbarin schikaniert eine anerkannte geflüchtete Familie seit deren Einzug in eine neue Wohnung. Die Frau äussert sich stark abschätzig über Menschen muslimischen Glaubens, belästigt die Familie mit Lärmklagen, schreit die Kinder im Treppenhaus an und ruft mehrmals unbegründet die Polizei. Die anhaltende Schikane wird von den anderen Nachbarinnen und Nachbarn bestätigt. Die Situation belastet die Kinder so sehr, dass sie sich nicht mehr aus dem Haus getrauen. Mit den anderen Nachbarinnen und Nachbarn versteht sich die Familie bestens. Von der Verwaltung wurde eine Beschwerde im Namen aller Nachbarinnen und Nachbarn an die Beschuldigte geschickt, was die Situation verschlechtert hat.

Die Beratungsstelle kontaktiert zusammen mit der Familie die Verwaltung. Diese bestätigt die anhaltenden Probleme mit der Nachbarin, die Stockwerkeigentümerin ist. Die Beratungsstelle dokumentiert die Vorfälle und Zeugenaussagen und prüft ein juristisches Vorgehen. Auf Wunsch der betroffenen Familie wird ein Brief an die Nachbarin im Namen der Beratungsstelle mit Hinweis auf die Straftatbestände der Rassismustrafnorm geschrieben. Dies führt zu einer Verbesserung der Situation.

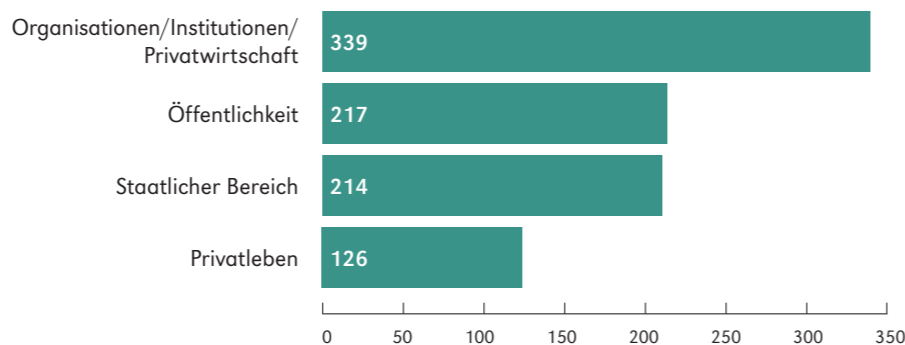
# In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?

Bei den Oberkategorien verzeichnet der Bereich Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft mit 339 Fällen, der am meist genannte Bereich, gefolgt vom Bereich Öffentlichkeit mit 217 Nennungen. Öffentliche Diskriminierungen von Personen aufgrund u.a. Fremdzuschreibungen machen deutlich, dass Vorurteile gegenüber als «fremd» wahrgenommenen Menschen nach wie vor eine Alltagserscheinung sind. An dritter Stelle folgt der staatliche Bereich mit 214 Nennungen und zuletzt der Bereich Privatleben mit 126 Nennungen.

Bei den Unterkategorien waren der Arbeitsplatz mit 95 Fällen und die Nachbarschaft/das Quartier mit 72 Fällen die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. Dahinter folgen der öffentliche Raum und die Verwaltung mit je 67 Fällen sowie die Kategorien Bildung/Schule/KITA mit 58 Fällen, Polizei und Internet mit je 51 Fällen.

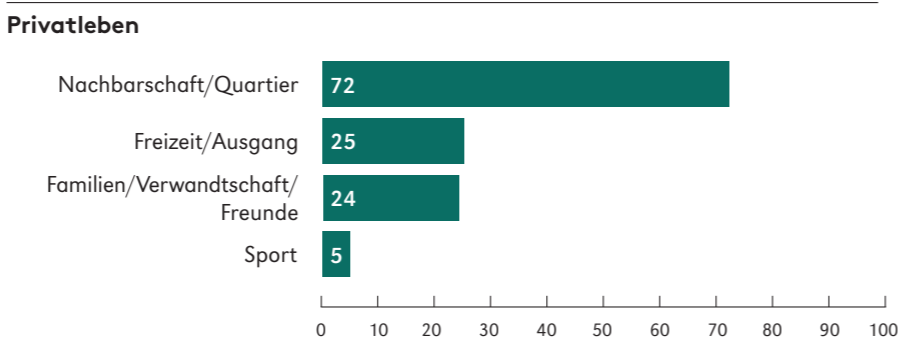
### Oberkategorie Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 572 (Mehrfachnennungen möglich)



### Unterkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 572 (Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°7

## Rassismus in der Familie

Die ratsuchende Person schildert, dass ihr Ehemann ihr gegenüber rassistische Äusserungen macht und unter anderem das N-Wort verwendet. Die Ratsuchende und ihr Ehemann sind in der Scheidung. Sie macht sich Sorgen und möchte verhindern, dass ihr Ehemann weiterhin rassistische Äusserungen vor ihren Kindern macht, welche sehr stolz auf ihre afrikanischen Wurzeln sind.

Die Beratungsstelle erklärt, dass rassistische Äusserungen, die im privaten Bereich gemacht werden, nicht unter die Rassismustrafnorm fallen. In der Folge meldet sich auch der Ehemann der Ratsuchenden und erklärt seine Sichtweise. Er habe die Aussage nicht so gemeint und habe sich entschuldigt. Die Beratungsstelle erklärt ihm, dass auch wenn er es nicht rassistisch meine, die Äusserungen dennoch rassistisch seien. Die ratsuchende Person bedankt sich und teilt der Beratungsstelle mit, dass ihr der Austausch mit der Beratungsstelle Mut und Hoffnung gegeben habe.

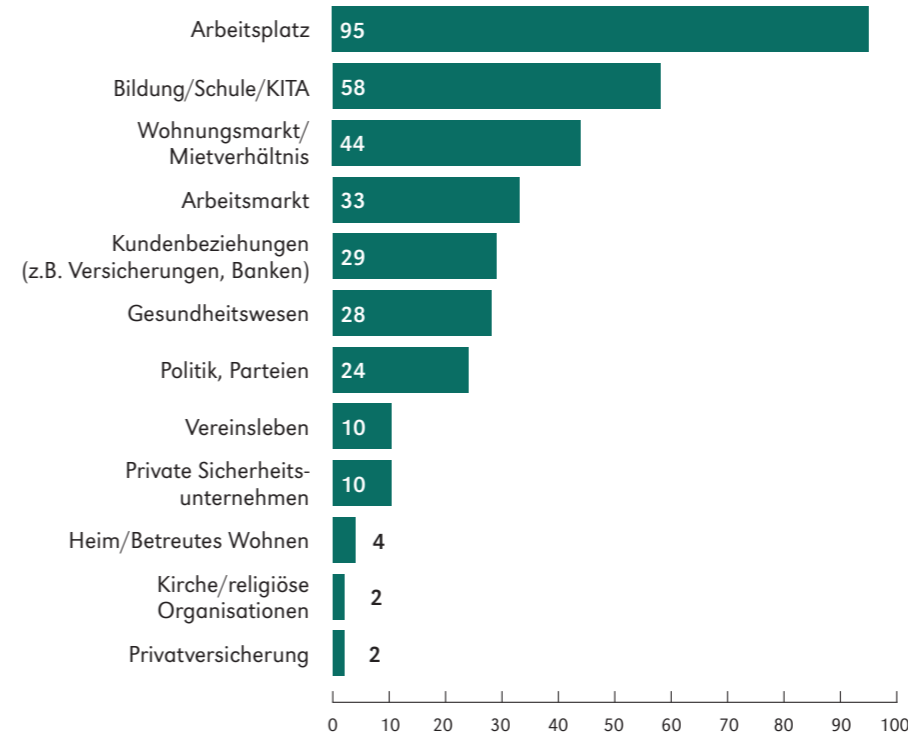
Fallbeispiel N°8

## Kundenbeziehung: Mann wird Kontoeröffnung verweigert

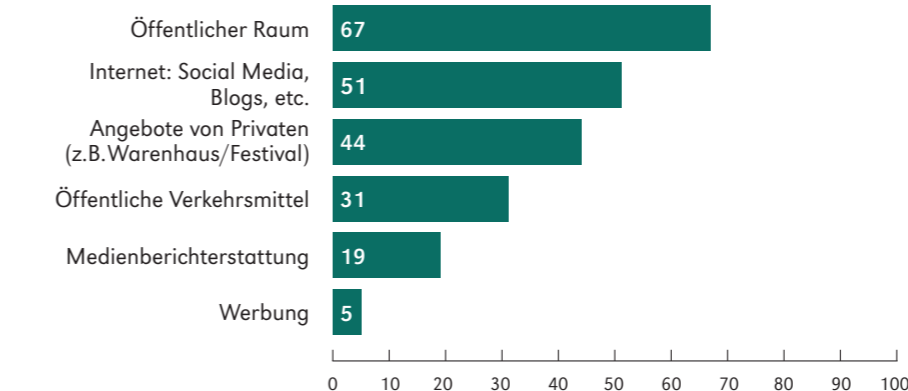
Herr U., Schweizer mit afrikanischen Wurzeln, möchte bei einer Bank ein Konto eröffnen. Bereits beim Empfang in der Filiale wird Herr. U. auf eine herablassende und diskriminierende Art empfangen und ihm wird die Eröffnung des Bankkontos ohne sachliche Gründe verweigert. Am Abend eröffnet er ohne Probleme über eine Online-Live-Beratung in derselben Bank ein Konto.

Der Filialleiter wird von der Beratungsstelle aufgefordert, das Ereignis mit seinen Mitarbeitenden zu klären. Der Leiter und der beschuldigte Mitarbeiter entschuldigen sich daraufhin bei Herrn U. für den Vorfall, zeigen aber keine weitere Einsicht. Die Mitarbeitenden hätten die Freiheit zu entscheiden, ob sie eine neue Kontoeröffnung bewilligen oder nicht. Herr U. empfand die Beratung als sehr hilfreich, die Intervention brachte aber nicht die gewünschte Wirkung, da es keine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema seitens des Filialleiters und des Beschuldigten gab.

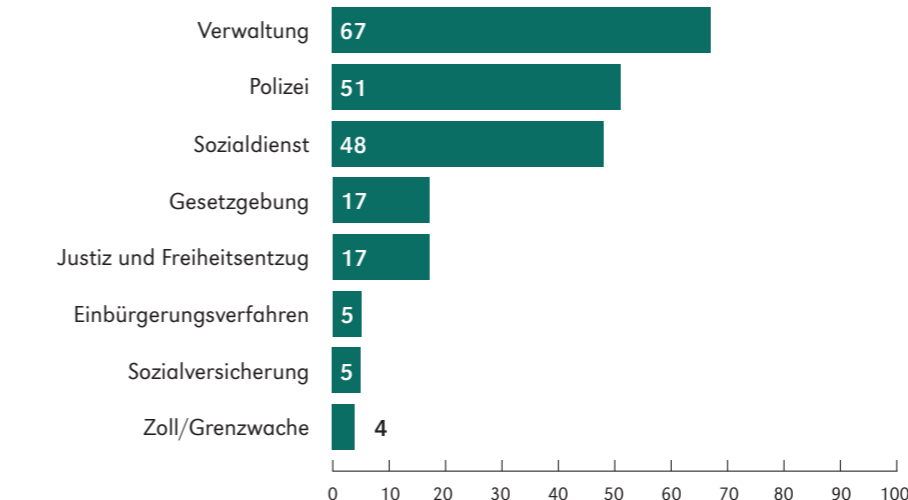
### Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft



### Öffentlichkeit



### Staatlicher Bereich





## Fallbeispiel N°9

## Rassistische Äusserungen einer Lehrperson

In einer Schulklasse wird im Unterricht das Thema Sklaverei behandelt. In diesem Zusammenhang verwendet die Lehrperson mehrfach das N-Wort. Die Tochter von Frau B. erzählt zuhause empört davon. Als Frau B. die Lehrperson damit konfrontiert, gibt diese lediglich konfuse Erklärungen ab. Am darauffolgenden Tag nimmt die Lehrperson die Tochter beiseite und sagt ihr, sie solle nicht so «betüpft» sein.

Die Beratungsstelle bespricht den Vorfall mit Frau B. Einige Tage später meldet sich die beschuldigte Lehrperson unabhängig bei der Beratungsstelle, da sie der Vorfall beschäftigt. Die Beratungsstelle schlägt ein Gespräch mit der Lehrperson, der Schulleitung und der betroffenen Familie vor. Das Gespräch verläuft konstruktiv und klärend. Die Lehrperson wird das Schulmaterial im Anschluss nochmals prüfen.

## Fallbeispiel N°10

## Verweigerung der Einbürgerung

Herr X. reicht für sich und seine Kinder ein Einbürgerungsgesuch ein. Da seine Frau trotz Besuch eines Sprachkurses noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, möchte sie ihr Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Am Einbürgerungsgespräch stellt der Gemeinderat Herrn X. als unzivilisierten und nicht integrierten Ausländer hin. Später wird ihm empfohlen, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen mit der Begründung, dass die Einbürgerung von einem Ehepartner alleine nur in Ausnahmefällen zulässig sei. Ausserdem wirft man Herrn X. vor, dass er seinen Verpflichtungen ungenügend nachkomme. Es wird von ihm erwartet, dass er seine Frau beim Spracherwerb unterstützt.

Herr X. erfüllt alle Einbürgerungsvoraussetzungen und die Begründung des Gemeinderates ist objektiv nicht nachvollziehbar. Er und seine Frau sind gut integriert und sie hat bereits mehrere Sprachkurse besucht. Darum hält er am Einbürgerungsgesuch fest. Die Beratungsstelle berät Herrn X. rechtlich und leitet ihn an einen Anwalt weiter. Daraufhin wird ein zweites Gespräch für das Einbürgerungsgesuch von Herrn X. stattfinden.

## Teil II – Analyse

## Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle

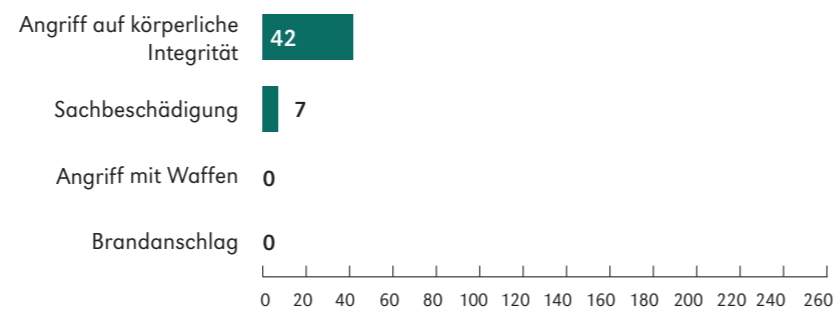
## Wie wurde diskriminiert?

Im Berichtsjahr 2020 betrafen die meisten Beratungsfälle den Bereich Kommunikation mit 580 Nennungen, wobei die Kategorien Beschimpfung (162 Fälle), andere störende Äusserung/Illustration (141 Fälle) und Verleumdung/falsche Anschuldigung (112 Fälle) am meisten genannt wurden. Ebenfalls häufig gemeldet wurden Diskriminierungen im Bereich Ausgrenzung mit 519 Nennungen, wovon der grösste Teil auf Benachteiligungen (256 Fälle) und herabwürdigende Behandlungen (110 Fälle) entfiel. Im Bereich Gewalt wurden 49 Meldungen registriert, wobei am häufigsten Angriffe auf die körperliche Integrität (42 Fälle) vorkamen. Die Kategorie der rechtsextremen Propaganda verzeichnete 27 Nennungen.

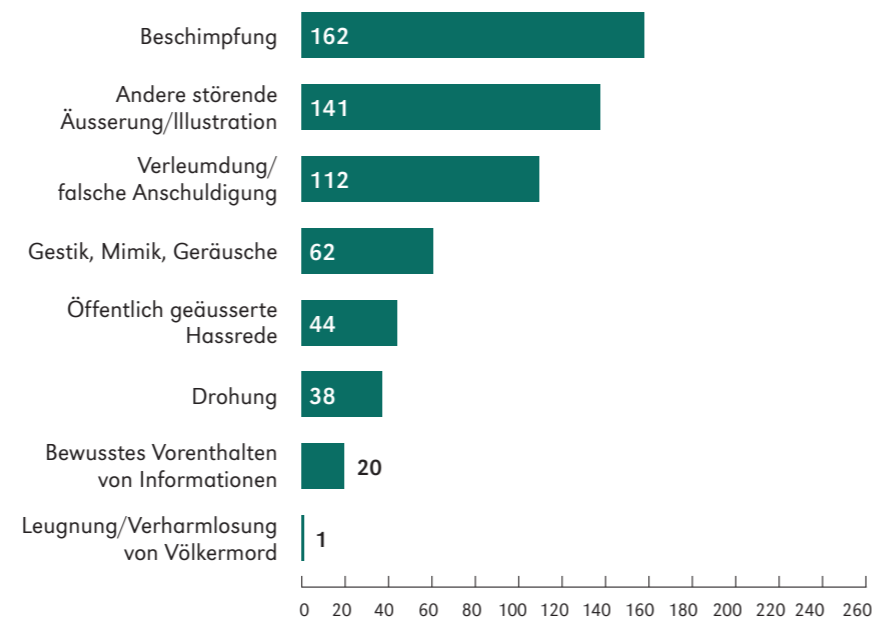
### Art und Weise der Diskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 572 (Mehrfachnennungen möglich)

#### Gewalt



#### Kommunikation



## Fallbeispiel N°11

## Schwierigkeiten wegen einem Turban

Eine Studentin absolviert ein Praktikum an einer Primarschule, Voraussetzung damit sie sich als Lehrvertretung bewerben kann. Am ersten Tag nimmt die Rektorin sie beiseite und spricht sie auf ihren afrikanischen Turban an. Die Rektorin fragt die Studentin, ob es sich bei dem Turban um eine religiöse Kopfbedeckung handle, da religiöse Zeichen an der Schule nicht erlaubt seien. Die Studentin erklärt der Rektorin, dass es sich um eine traditionelle Frisur handle. Am nächsten Tag zitiert die Rektorin die Studentin in ihr Büro und bringt auf herablassende Art und Weise den Turban erneut zur Sprache. Sie verlangt, die Haare der Studentin zu sehen, fragt, ob sie Haarprobleme habe, verweist sie auf ihr blondes Haar und empfiehlt ihr, sich die Haare anders zu frisieren. Nach dem Gespräch wird die Studentin ohne objektive Begründung aufgefordert, das Praktikum abzubrechen. Die Studentin schreibt einen Brief an die Schulbehörde, um zum Vorfall Stellung zu beziehen. Sie erhält keine Antwort. Erst als sie anruft erfährt sie, dass ihr Anliegen an die nächste Instanz weitergeleitet worden sei.

Die Beratungsstelle begleitet die Studentin zu einem Treffen mit der Schulbehörde. Die Schulbehörde bleibt bei der Entscheidung und die Studentin kann für das laufende Jahr kein Praktikum mehr absolvieren. Die Beratungsstelle konnte jedoch sicher stellen, dass die Studentin sich für eine Lehrvertretung bewerben kann, ohne dass ihr durch diesen Vorfall ein Nachteil entsteht.

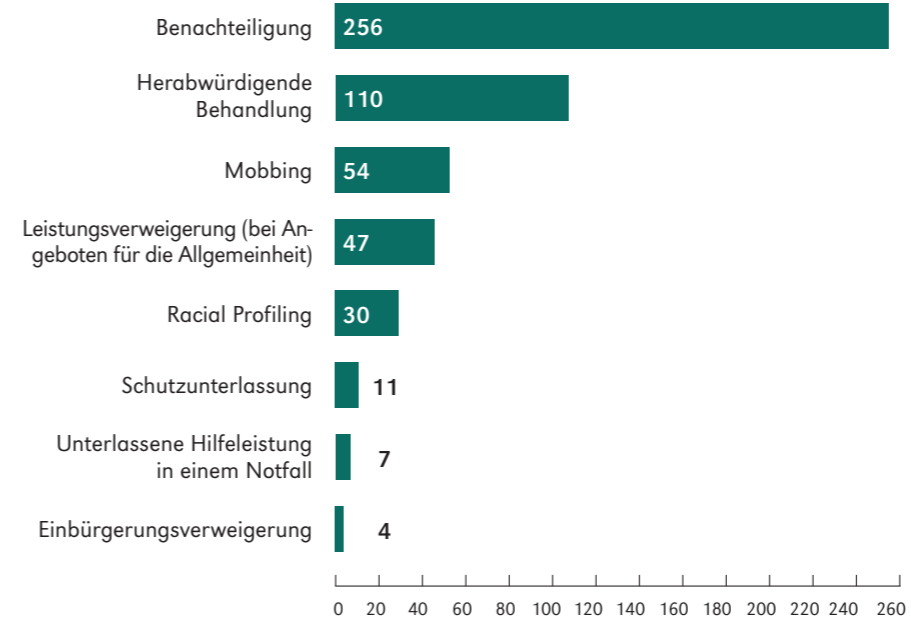
## Fallbeispiel N°12

## Probleme bei der Wohnungsvermietung an eine geflüchtete Familie

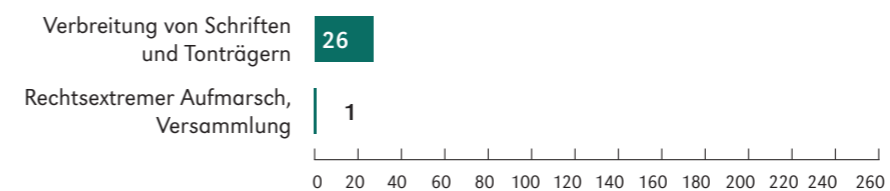
Eine Familie möchte ihre Eigentumswohnung über einen Verein an eine geflüchtete Familie vermieten. Die Verwaltung der Stockwerksvereinigung ist mit diesem Vorhaben jedoch nicht einverstanden und mobilisiert die anderen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer, um eine Änderung des Reglements vorzunehmen und so die geplante Vermietung zu verunmöglichen.

Die Beratungsstelle unterstützt die Familie darin, den Dialog mit der Stockwerksvereinigung zu suchen und für ihr Recht einzustehen. Sie schreibt einen Brief an den Präsidenten der Stockwerksvereinigung und nimmt mit der Gemeinde Kontakt auf. Eine rechtliche Abklärung zeigt, dass die Änderungen im Reglement nicht regelkonform vorgenommen wurden, was der Familie schliesslich ermöglicht, ihre Wohnung wie geplant an die geflüchtete Familie zu vermieten.

#### Ausgrenzung



#### Rechtsextreme Propaganda



Fallbeispiel N°13

## Anti-Schwarzen-Rassismus: Patient will nicht von einem Arzt mit dunkler Hautfarbe behandelt werden

In einer Arztpraxis ist es zu drei Zwischenfällen mit Patientinnen und Patienten gekommen, die sich weigern, vom stellvertretenden Arzt aufgrund seiner Hautfarbe behandelt zu werden. Sie äussern sich abschätzig und respektlos. Der Praxisleiter möchte solches Verhalten unterbinden und fragt bei der Beratungsstelle um Rat.

Die Beratungsstelle berät den Leiter und zeigt ihm auf, wie die Arztpraxis auf solche Vorfälle reagieren kann. Mit Unterstützung der Beratungsstelle stellt der Leiter am Eingang der Arztpraxis ein Plakat auf, auf dem festgehalten wird, dass diskriminierendes Verhalten in der Praxis nicht geduldet wird.

Fallbeispiel N°14

## Muslimfeindlichkeit: Beschimpfung auf offener Strasse und im ÖV

Frau E. wird im öffentlichen Raum und im öffentlichen Verkehr wiederholt wegen ihres Kopftuches von einem Mann beschimpft. Der Mann ruft laut, sie solle in ihr Land zurückgehen, Islamisten hätten in der christlichen Schweiz nichts zu suchen. Daraufhin will Frau E. bei der Polizei Anzeige erstatten. Da keine strafbare Handlung wie Nötigung, Körperverletzung oder Drohung vorliegt und der Täter unbekannt ist, rät die Polizei von einer Anzeige ab. Frau E. wird nicht auf den Tatbestand der rassistischen Diskriminierung hingewiesen. Am gleichen Abend schreibt sie dem zuständigen Polizisten eine Mail, um zu fragen, ob eine Anzeige wegen rassistischer Diskriminierung nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB möglich sei. Eine Antwort erhält sie nicht. Frau E. ist empört und wendet sich an die Beratungsstelle.

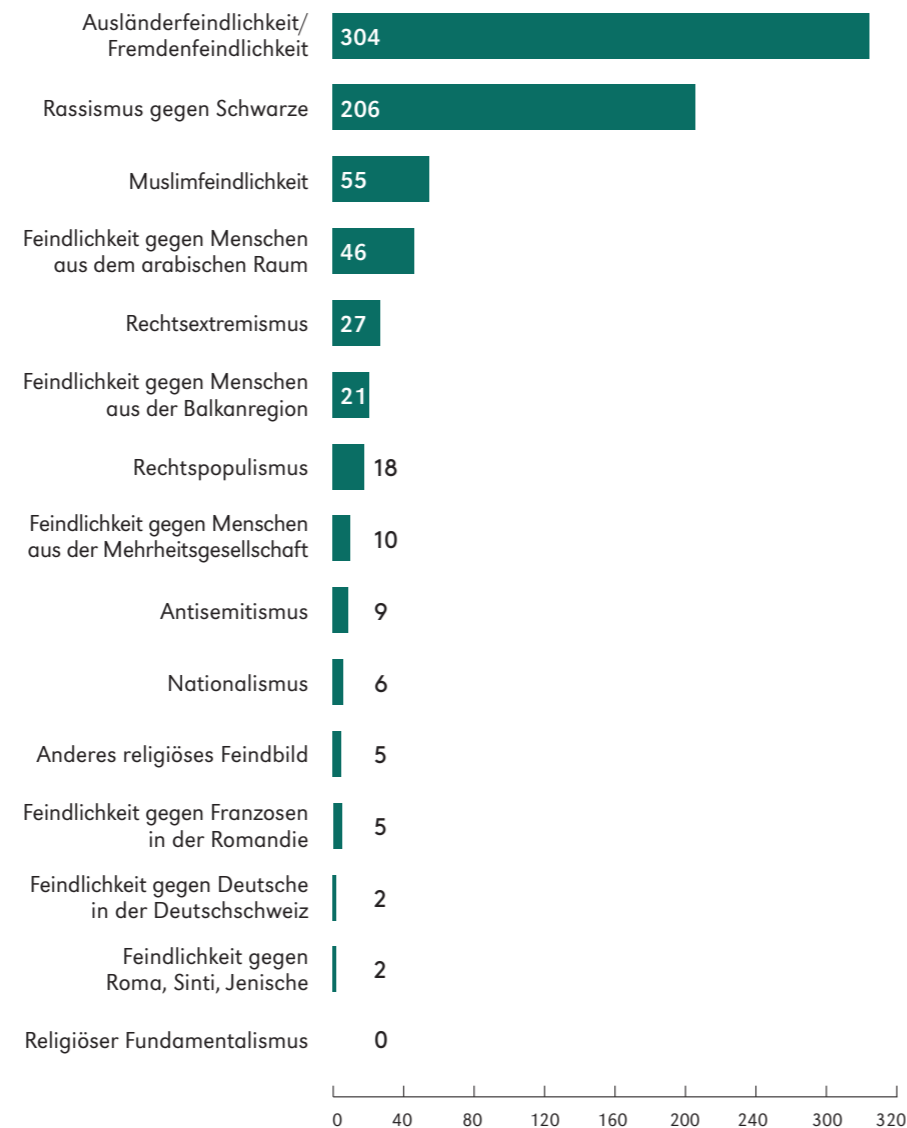
Da die Aussagen unter die Rassismustrafnorm fallen, unterstützt die Beratungsstelle Frau E. dabei, eine Anzeige zu erstatten. Es wird ein Verfahren eröffnet und der Beschuldigte identifiziert. Die Zuständige Staatsanwältin verurteilt den Beschuldigten wegen mehrfacher Rassen-diskriminierung zu einer Busse und einer bedingten Geldstrafe.

# Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?

Das Motiv der Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit ist mit 304 Nennungen am häufigsten vertreten. Das zweithäufigste Diskriminierungsmotiv ist Rassismus gegen Schwarze mit 206 Nennungen. Die Fälle Anti-Schwarzen Rassismus finden sich am häufigsten in den Lebensbereichen Arbeitsplatz (43), Bildung/Schule/KITA (29), öffentlicher Raum (28), Polizei (21), öffentliche Angebote von Privaten (21) und Nachbarschaft/Quartier (20). Weiterhin häufig sind die Beratungsfälle im Bereich Muslimfeindlichkeit mit 55 Meldungen sowie in der inhaltlich verwandten Kategorie der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum mit 46 Nennungen. Muslimfeindlichkeit und Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum traten am häufigsten in der Nachbarschaft/im Quartier (22), am Arbeitsplatz (19) und im öffentlichen Raum (15) auf.

### Involvierte Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien

Anzahl Beratungsfälle: 572 (Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°15

## Gesundheitswesen: Ärztin verbreitet Ideen eines «biologischen» Rassismus

Ein binationales Paar besucht eine Frauenarztpraxis, um den Schwangerschaftsverlauf zu kontrollieren. Im Gespräch äussert sich die Frauenärztin abwertend über den Nachwuchs von Eltern mit verschiedener Herkunft. Sie behauptet, eine genetische Mischung hätte medizinische Auswirkungen auf die Schwangerschaft und das Baby. In der nächsten Konsultation macht die Ärztin weitere rassistische Aussagen. So bedient sie sich etwa rassistischer Stereotypen über asiatische und Schwarze Kinder. Daraufhin wechselt das Paar die Frauenärztin und wendet sich an die Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle unterstützt Herrn C. beim Verfassen eines Schreibens an die Ärztesgesellschaft, welche den Fall der Ärzteaufsichtskommission weiterleitet. Der Fall ist noch hängig.

Fallbeispiel N°16

## Rechtsextreme Inhalte in einer Chatgruppe

Eine Fachperson meldet, dass in einer Chatgruppe von Jugendlichen Bilder mit obszöner, rassistischer sowie rechtsextremem Inhalt verschickt werden. Ein Versuch der Fachperson, mit dem Gründer der Gruppe sowie seiner Familie zu sprechen, ist erfolglos. Die Fachperson ersucht die Beratungsstelle um Unterstützung.

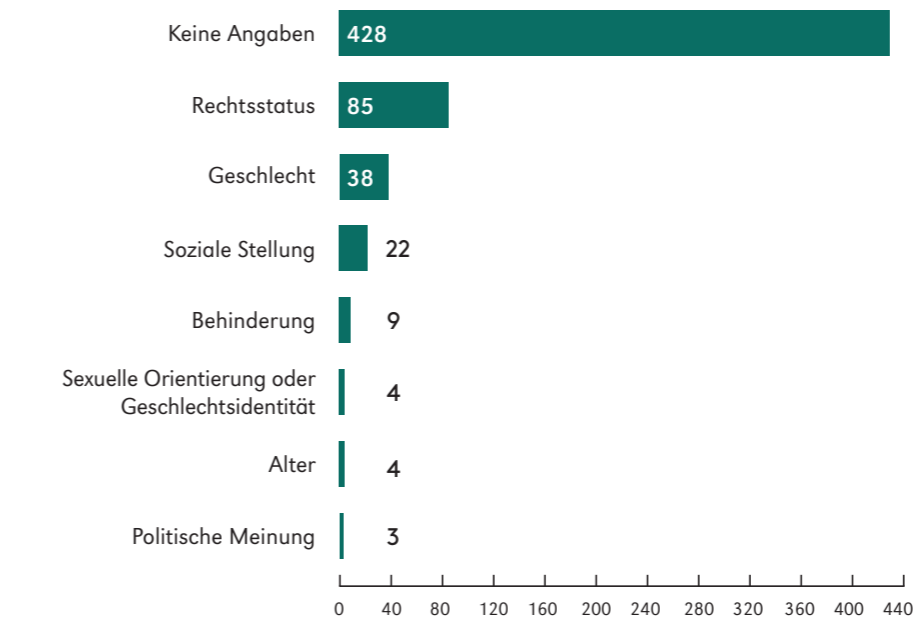
Die Beratungsstelle klärt die offenen Punkte mit der meldenden Fachperson. Nach Absprache nimmt die Beratungsstelle Kontakt mit der Mutter des beschuldigten Jugendlichen auf. Die Beratungsstelle bietet ihr konkrete Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an. Die Schule interveniert und arbeitet den Vorfall auf. Die Chatgruppe wird gelöscht und der beschuldigte Jugendliche wird psychologisch betreut. Die Beratungsstelle steht zur weiteren Unterstützung zur Verfügung.

# Lag eine Mehrfach-diskriminierung vor?

In 144 Fällen, d.h. in fast jedem vierten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf den Rechtsstatus mit 85 Nennungen, das Geschlecht mit 38 Nennungen sowie die soziale Stellung mit 22 Nennungen.

### Mehrfachdiskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 572 (Mehrfachnennungen möglich)



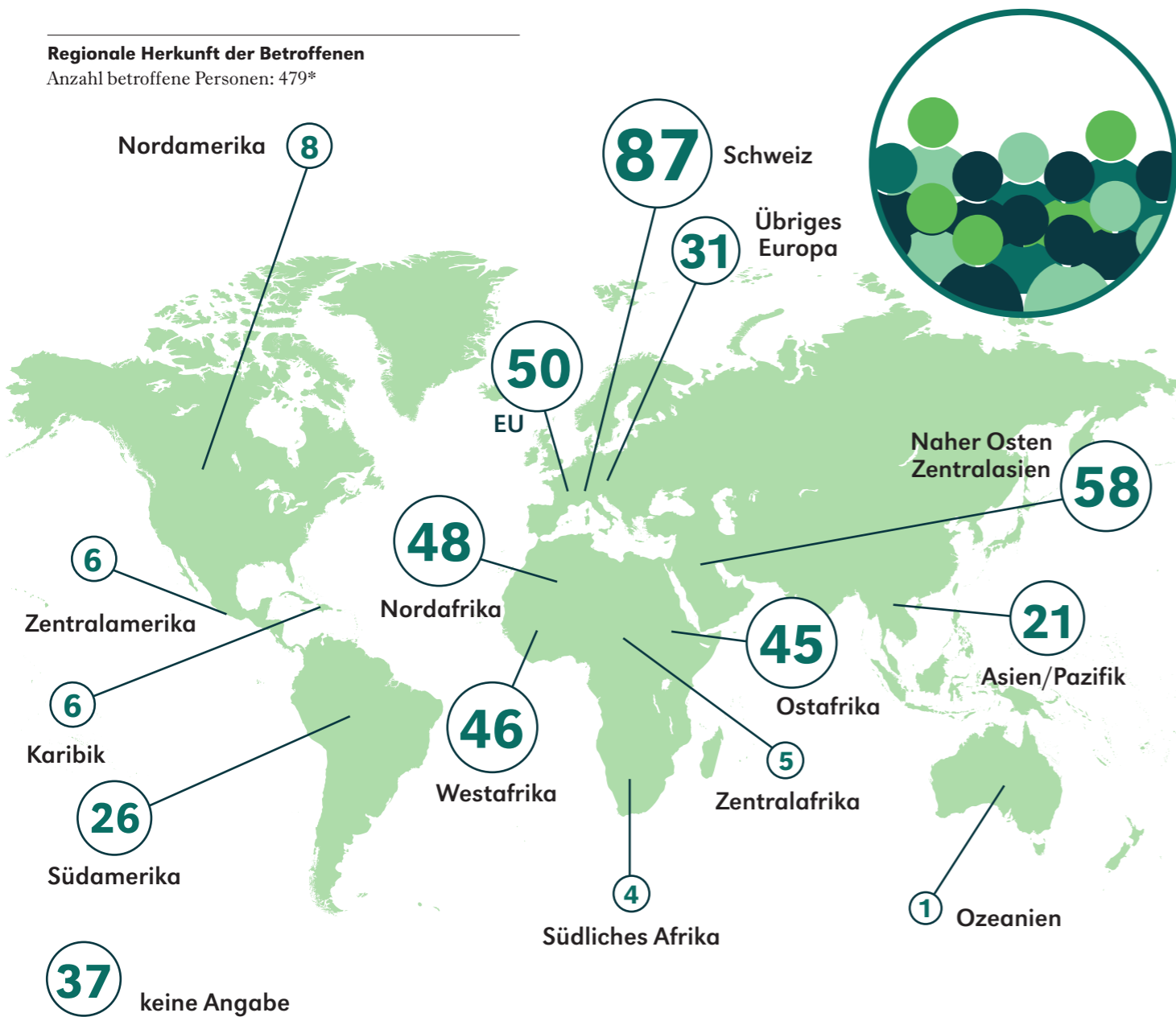
# Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?

## Regionale Herkunft

Am häufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (168 Nennungen). Dies ist damit zu erklären, dass Personen italienischer, deutscher, portugiesischer, französischer, kosovarischer, spanischer, türkischer und serbischer Staatsangehörigkeit die Mehrheit der Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz ausmachen. Zudem sind darunter auch zahlreiche Personen mit Schweizer Herkunft (87), die als «fremd» wahrgenommen und diskriminiert werden. Am zweithäufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen afrikanischer Herkunft (148 Nennungen), gefolgt von Betroffenen aus dem Nahen Osten und Zentralasien (58). Auffallend ist, wie stark auch Menschen aus Eritrea (25) und Syrien (20) von rassistischer Diskriminierung betroffen waren und sich an eine Beratungsstelle gewandt haben.

### Regionale Herkunft der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 479\*



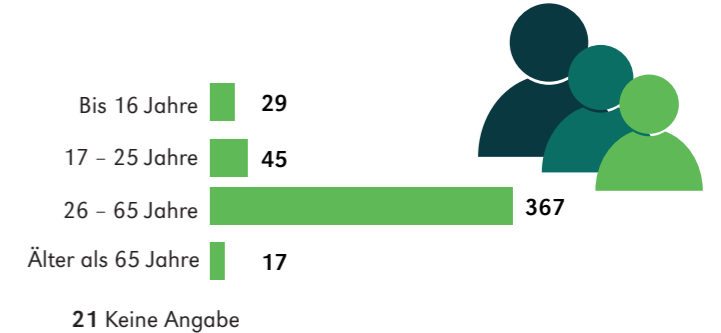
## Nationalität



## Gender



## Alter



Die Beratung wurde 2020 am meisten von weiblichen Betroffenen zwischen 26 und 65 Jahren aufgesucht.

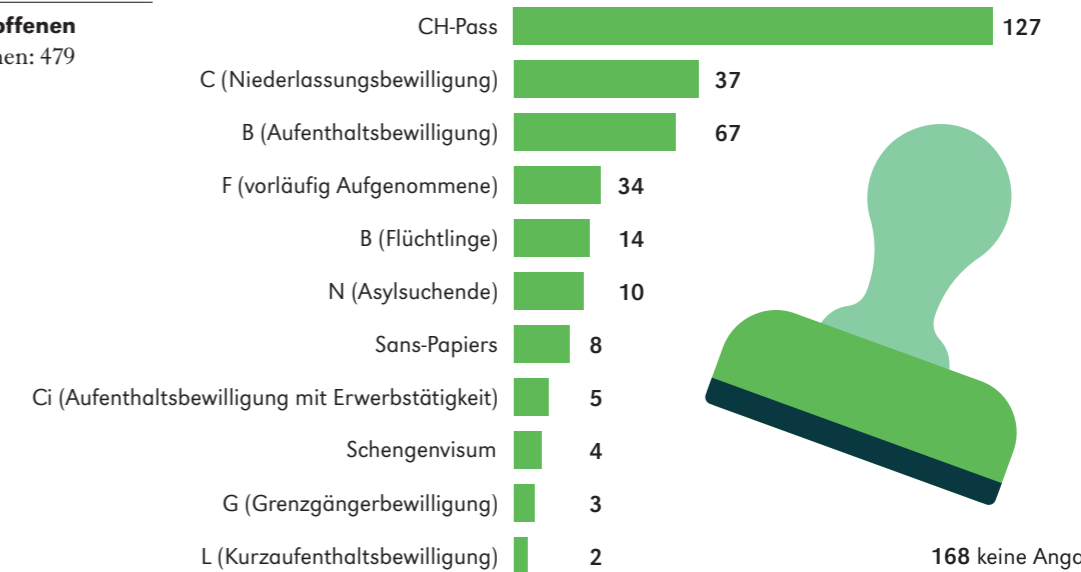
## Rechtsstatus

Nicht die Nationalität bzw. der Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sondern vielmehr die zugeschriebene «Andersartigkeit» ist ausschlaggebend für eine Diskriminierung. So kommt es bezeichnenderweise auch zu diskriminierenden Handlungen gegen Schweizerinnen bzw. Schweizer aufgrund ihrer Religion oder zugeschriebenen nicht-schweizerischen Herkunft. Bei vorläufig aufgenommenen Personen stellt sich nach einigen Jahren Aufenthalt die Frage, inwieweit dieser Status an sich bereits einer strukturellen Diskriminierung gleichkommt. So finden diese Personen aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus nur mit Mühe eine Wohnung oder eine Erwerbstätigkeit.

In der Regel werden die Beratungsstellen eher von Menschen mit einem Schweizer Pass oder einem gefestigten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Sans-Papiers. Insbesondere für Sans-Papiers (darunter auch abgewiesene und untergetauchte Asylsuchende) ist die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratung in der Regel grösser, da befürchtet wird, dass sich die Offenlegung des Status negativ auf die Aufenthaltssituation auswirken könnte.

### Rechtsstatus der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 479



\* Die Anzahl betroffener Personen unterscheidet sich von der Anzahl ratsuchender Betroffenen

Fallbeispiel N°17

## Hasskommentare im Internet

Herr J. berichtet von herabsetzenden und beleidigenden Äusserungen gegen Personen aus dem asiatischen Raum in der Kommentarspalte eines Online-Artikels zur COVID-19-Pandemie.

Die Beratungsstelle prüft mit Herrn J. die Rechtslage. Nach Einschätzungen der Stelle sind einige der Kommentare strafrechtlich relevant. Da die Redaktion auf Nachfrage die Kommentare nicht entfernt, erklärt die Beratungsstelle Herrn J. das rechtliche Vorgehen und ermutigt ihn, Anzeige gegen die Kommentierenden zu erstatten.

Fallbeispiel N°18

## Herabwürdigende Behandlung im Sprachkurs

Beim Deutschunterricht spricht die Aushilfslehrerin explizit zwei Frauen aus Italien auf die COVID-19-Hygienemassnahmen an und fordert sie auf, die Hände gründlich zu waschen. Sie behauptet, es sei bekannt, wie schlecht sich Italienerinnen und Italiener die Hände waschen würden, weswegen sie jetzt so viele Corona-Fälle hätten.

Die Beratungsstelle nimmt mit der Leitung des Kurses Kontakt auf, welche die Aushilfslehrerin auffordert, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen. Da die Lehrerin in der Vergangenheit bereits negativ aufgefallen war, wird ihr die Stelle als Aushilfe gekündigt. Die Leiterin des Kurses entschuldigt sich ebenfalls im Namen der Institution bei den zwei betroffenen Frauen.

# Beitrag der Menschenrechtsexpertin Dr. Nora Refaeil

Das Jahr 2020 war insbesondere geprägt von zwei Ereignissen, welche die Themen Rassismus und Diskriminierung für die ganze Gesellschaft in den Vordergrund stellten. Hierbei handelte es sich einerseits um den Umgang mit und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und andererseits um die Folgen der Black Lives Matter-Bewegung. Die beiden Ereignisse trafen überdies mit dem Jubiläum der Schwarzenbach-Initiative zusammen.

### Pandemie

Die COVID-19-Pandemie stellt seit Anfang 2020 für die Gesellschaft eine extreme Herausforderung dar. Die Pandemie selbst wie auch der Umgang damit deckten insbesondere die in der Gesellschaft vorliegenden Ungleichheiten auf. Besonderen Anlass zur Sorge geben die mit der Pandemie zusammenhängenden strukturellen Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Arbeit sowie deren Langzeitfolgen, die zur Zeit noch nicht ganz absehbar sind. Weiter wurden unter dem Deckmantel der Pandemie Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder des Status unter Generalverdacht gestellt und es sind viele rassistische, diskriminierende, verletzende Hassreden gegen bestimmte Nationalitäten aufgefallen. So wurde die Schuld an der Pandemie häufig Menschen asiatischer Herkunft in die Schuhe geschoben. Aber auch antisemitische Verschwörungstheorien und Holocaust-Relativierungen erhielten Auftrieb.

### Black Lives Matter (BLM)

Die BLM-Bewegung, die nach dem Mord von George Floyd nationale Proteste gegen Polizeigewalt und systematischen Rassismus in den USA auslöste, bekam international breite Unterstützung – so auch in der Schweiz. Damit rückte unter anderem die Frage in den Vordergrund, was die Ereignisse in den USA mit der Schweiz zu tun haben. Mit Demonstrationen quer durch die Schweiz machten Aktivistinnen und Aktivistinnen auf die Diskriminierung gegen Schwarze Menschen und Menschen of Color<sup>1</sup> aufmerksam und wiederholten ihre Forderung, diese Art von Rassismus auf individueller, aber auch struktureller und institutioneller Ebene, zu benennen und zu bekämpfen. Konkret fordern Expertinnen und Experten, Aktivistinnen und Aktivistinnen, Künstlerinnen und Künstler sowie die Wissenschaft, dass die konkrete Rolle der Schweiz in der europäischen Kolonialgeschichte untersucht werde, die heute noch Basis bildet für stereotype Bilder in den Köpfen von Menschen, aber auch in Produkten, (Kinder- und Lehr-)Büchern, Bildern, Bauten, Denkmälern etc. Diese Forderungen führten unter anderem dazu, dass die Migros die Süssspeise mit dem Name «M-...» des Herstellers Dubler aus ihren Regalen nahm oder dass eine Basler Fasnachtsclique ihren Namen änderte und dass sich verschiedene Institutionen nun mit kolonialen Bildern und Denkmäler wie auch Schulmaterial auseinandersetzen. Gerade für die Schweiz, wo der Anti-Schwarzen-Rassismus bis anhin weitgehend heruntergespielt und verneint wird, ist die schweizerische BLM-Bewegung ein Weckruf.

Auch das Thema Racial Profiling blieb in dieser Hinsicht aktuell. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilte die Kontrolle von Mohamed Wa Baile<sup>2</sup> als rechtswidrig und hielt fest, dass das bloss «Abwenden des Blicks» am Hauptbahnhof Zürich

<sup>1</sup> Menschen of Color / People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die Rassismus erfahren. Die Bezeichnung zielt darauf ab, die unterschiedlichen Gruppen, die vielfältige Formen von Rassismus ausgesetzt sind, zu vereinen, um so Kräfte zu bündeln und gemeinsam gegen Rassismus zu kämpfen (vgl. [www.verein-diversum.ch](http://www.verein-diversum.ch) > woerterbuch).

<sup>2</sup> [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) > droits humains > accès à la justice > Délit de faciès: Le Tribunal fédéral confirme le jugement de Wa Baile

kein Verhalten sei, das eine polizeiliche Kontrolle rechtfertige. Die Frage, ob Racial Profiling vorlag, blieb jedoch ungeklärt. Der Fall wurde von Mohamed Wa Baile an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen. Racial Profiling ist seit Jahren ein wiederkehrendes Thema, das auch das Beratungsnetz immer wieder beschäftigt.

### Schwarzenbach-Initiative

Das Jahr 2020 markierte auch das fünfzigste Jubiläum der Schwarzenbach-Initiative. 1970 wollte James Schwarzenbach mit der «Volksinitiative gegen Überfremdung» eine Begrenzung des Ausländeranteils auf maximal zehn Prozent der Wohnbevölkerung in allen Kantonen erreichen. Diese fremdenfeindliche Bewegung und deren rassistische Vorstellung vom «Anderen», die an Abstammung und äusseren Merkmalen wie der Haut- und Haarfarbe festgemacht wurden, leben bis heute fort. So werden heute noch Personen mit ausländerrechtlichem Aufenthaltsstatus und Personen mit einem tatsächlichen oder einem zugeschriebenen Migrationshintergrund einer Vielzahl von diskriminierenden Dynamiken ausgesetzt. Auch wenn die Schweiz eines der bedeutendsten Immigrationsländer der Welt ist, wird Migration hierzulande nach wie vor als Ausnahme gesehen. Dies führt dazu, dass Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben und arbeiten noch immer als nicht dazugehörig gesehen und behandelt werden, was ihre Chancengleichheit auf Bildung, Arbeit und Zugang zum Recht stark beeinträchtigt. Gemäss dem im März 2020 publizierten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist Xenophobie denn auch die häufigste Form von Diskriminierung in der Schweiz. Die ECRI stellt ausserdem einen starken Anstieg eines muslimfeindlichen Diskurses fest ebenso wie im politischen Diskurs und im Internet geäusserte Intoleranz gegen Roma, Jenische und Sinti/Manouches.

### Ausblick

Das Jahr 2020 zeigte deutlich, dass die Themen Ausschluss, Rassismus, Diskriminierung aber auch Teilhabe, Repräsentation und institutioneller Wandel nicht nur einfach aktuell sind, sondern es für die Gesellschaft und Institutionen unumgänglich ist, sich damit vertieft zu befassen.

Im privaten Bereich bleibt die Diskriminierung bei der Arbeit und beim Wohnen weiterhin ein zentrales Thema. Und es stellt sich die Frage, welche Art der Ausweitung des Diskriminierungsschutzes notwendig ist, um dieser Benachteiligung effektiv begegnen zu können.

Die BLM-Bewegung untermauert die schon seit länger vorliegende Forderung, das Selbstverständnis der Schweiz im Hinblick auf ihre Rolle im Kolonialismus kritisch zu durchleuchten. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung hierzu ist essentiell. Gleichzeitig muss die Problematik des Racial Profilings ernst genommen werden. Die Forderung nach einer unabhängigen Beschwerdestelle, einem Quittungssystem und der Weiterbildung für die Polizei bleiben weiterhin relevant.

Auch die Bildung muss einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Wie werden Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen of Color in den Lehr- und Lernmitteln dargestellt? Wie gehen Lehrpersonen und die Schülerschaft mit Vorurteilen und Stereotypen um, die sich gegen vermeintlich «Andere» richten? Wie können die heutigen Hindernisse in der Bildung angegangen werden, damit alle Kinder eine Chance auf eine erfolgreiche Bildung haben? Eine umfassende Analyse der strukturellen Diskriminierung durch Schulinstitutionen wie auch der Lehr- und Lernmittel sowie eine anti-diskriminatorische und antirassistische Bildung und Weiterbildung des Lehrkörpers drängt sich auf. Die Frage, wie der Hass in den Sozialen Medien weitergetragen wird, ist ein Thema, das uns über den Schulraum hinaus weiter beschäftigen wird. Auch Anfang 2021 beherrscht die Pandemie unseren Alltag. Es ist unabdingbar, dass die Folgen der Pandemie und die damit einhergehenden potentiellen Diskriminierungen weiterhin kritisch beobachtet und analysiert werden.

**Dr. Nora Refaeil** ist Advokatin, Mediatorin und Trainerin. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Basel und ist Vizepräsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Fallbeispiel N°19

## Fragwürdige Personenkontrolle

Herr R. wartet auf dem Zuggerron auf seine Frau. Um ihr seinen Standort mitzuteilen, fotografiert er das Gleis mit seinem Natel. Als sie in den Zug einsteigen, wird Herr R. von zwei Polizisten kontrolliert. Herr R. zeigt ihnen das Zugbillet und seine Identitätskarte. Die Frau fragt nach dem Grund für die Kontrolle. Die Polizisten erklären, er sei auffällig gewesen, weil er Fotoaufnahmen seines Standorts gemacht habe. Das Paar ist überzeugt, dass eine «europäisch aussehende» Person nicht kontrolliert worden wäre.

Das Paar verfasst eine Beschwerde an die Polizei und wendet sich an die Beratungsstelle. Herr R. möchte die kontrollierenden Polizisten treffen, um ihnen ihr Fehlverhalten und die verletzte Wirkung aufzuzeigen. Die Beratungsstelle nimmt Kontakt mit der Polizei auf. Nur der für Beschwerden zuständige Polizeivertreter willigt zu einem Gespräch ein. Der Beamte bietet dem Paar an, zusammen mit der Beratungsstelle einen Besuch bei der Polizei zu machen, um deren Beweggründe besser zu verstehen. Herr R. hatte sich eine direkte Konfrontation mit den Polizisten erhofft, um den Vorfall abzuschliessen und seine Verletzung verarbeiten zu können.

Fallbeispiel N°20

## Rassistische Sprachnachricht

Herr T. erhält eine Sprachnachricht mit fremdenfeindlichem Inhalt. In der Nachricht wird über eine Schweiz mit wenigen Ausländerinnen und Ausländern gesprochen und gegen Personen aus der Balkanregion gehetzt. Abschätzende Äusserungen werden auch gegen Schwarze Menschen und Menschen indischer Abstammung verbreitet.

Die Beratungsstelle analysiert die Nachricht aus strafrechtlicher Perspektive und kommt zum Schluss, dass sie in Bezugnahme auf die Rassismustrafnorm, Artikel 261<sup>bis</sup> StGB, verfolgt werden kann. Die Beratungsstelle empfiehlt Herrn T., eine Anzeige zu machen und bietet dabei ihre Unterstützung an.

Fallbeispiel N°21

## Antisemitische Attacken auf Zoom-Veranstaltung

Während eines virtuellen Podiums einer politischen Partei verbreiten vermummte Teilnehmende antisemitische Parolen und Karikaturen. Dieser Angriff ist so verstörend, dass die Organisatoren sich gezwungen sehen, das Podium abubrechen. Anschliessend wenden sie sich an die Beratungsstelle, um sie um Rat zu bitten.

Die Beratungsstelle klärt mit den Betroffenen das juristische Vorgehen. Die verbreiteten Inhalte fallen unter die Rassismustrafnorm, Artikel 261<sup>bis</sup> StGB. Die Beratungsstelle rät den Betroffenen, im Namen der Partei und nicht als Privatklägerschaft Strafanzeige zu erstatten und verweist sie an die zuständige kantonale Staatsanwaltschaft.

# Die eigenen Rechte kennen

1995 trat die sog. Rassismustrafnorm (Artikel 261<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch) in Kraft. Die Strafnorm ist eines von verschiedenen Instrumenten, um Rassismus zu bekämpfen. Infolge eines Volksentscheids ist seit dem 1. Juli 2020 auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verboten.

Gemäss Artikel 261<sup>bis</sup> StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung (1) zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, (2) öffentlich rassistische Ideologien verbreitet, (3) rassistische Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, (4) öffentlich auf irgendeine Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen herabsetzt oder diskriminiert oder Völkermord leugnet, verharmlost oder rechtfertigt, oder (5) eine Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, verweigert.

Nicht alle rassistischen Äusserungen und Handlungen sind jedoch strafbar. Die Strafnorm erfasst nur Äusserungen und Handlungen, die öffentlich gemacht wurden. Äusserungen und Handlungen im privaten Rahmen werden nicht erfasst. Die Grenze zwischen öffentlich und privat bestimmt sich nicht nur durch die Anzahl anwesender Personen, sondern auch durch die persönlichen Verbindungen zwischen diesen Personen, d.h. etwa wie gut sie sich kennen. Ausserdem muss die Äusserung bzw. Handlung eine gewisse Intensität erreichen, um strafbar zu sein. Artikel 261<sup>bis</sup> StGB schützt in erster Linie die Menschenwürde. Gegner kritisieren die Strafnorm häufig als «Maulkorb-Artikel», weil sie die Meinungsäusserungsfreiheit zu sehr einschränke. Diese Kritik verkennt jedoch, dass die Meinungsäusserungsfreiheit der einen dort aufhört, wo die Menschenwürde der anderen anfängt. Wichtig ist ausserdem festzuhalten, dass nur, weil etwas nicht strafbar ist, es nicht automatisch heisst, dass es nicht rassistisch ist: Auch wenn eine Handlung oder Äusserung nicht den Tatbestand der Rassismustrafnorm erfüllt (und somit nicht strafbar ist), kann sie dennoch rassistisch motiviert sein oder als rassistisch empfunden werden.

# Meldungen ohne Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2020 wurden den Beratungsstellen 58 Fälle gemeldet, die keine eigentliche Beratungsleistung erforderten und somit nicht in die Statistiken einfließen. An dieser Stelle werden drei dieser Fälle (Fallbeispiele No. 22, 23 und 24) aufgeführt, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Fallbeispiel N°22

## Personen aus der Neonazi-Szene sind in Demonstrationen aktiv

Die Beratungsstelle wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine als rechtsextrem bekannte Person an einer Demonstration gegen die COVID-19-Massnahmen teilnahm. Die Person ist in der Neonazi-Szene aktiv, gehöre der PNOS (Partei National Orientierter Schweizer) an und sei Mitbegründer des Schweizer Ablegers der Pegida. Weitere Meldungen zeigen, dass sich unter Demonstrierenden gegen COVID-19-Massnahmen immer wieder Personen befinden, welche ihre rechtsextreme Haltung offen zur Schau stellen.

Fallbeispiel N°23

## Rassistische Ausdrücke in Chasperli-Hörbuch

Frau F. besucht mit ihrem Kind die Kinder- und Jugendbibliothek. Dort leiht sie alte Kasperlikassetten aus. In einem der Hörspiele wird das N-Wort verwendet. Die Frau meldet dies mündlich dem Mitarbeiter der Bibliothek und fordert, dass die Kassette aus dem Sortiment genommen werde. Sie schreibt dazu einen Brief mit Argumenten, die das Herausnehmen aus dem Sortiment begründen. Aufgrund der Intervention der Betroffenen wird das Hörspiel in der Folge aus dem Sortiment der Bibliothek genommen. Frau F. meldet den Vorfall an die Beratungsstelle.

Fallbeispiel N°24

## Verstärkung von Stereotypen gegenüber der Roma-Community im Fernsehen

Ein lokaler Fernsehsender berichtete über Bettelnde, die aus Rumänien stammen und zur ethnischen Minderheit der Roma gehören. Der Beitrag geht der Frage nach, ob Betteln verboten sein sollte oder nicht. Die meldende Person ist empört über den sehr einseitigen Bericht des Fernsehsenders, der Stereotypen über die Roma-Community verbreitet und verstärkt. Interviews werden aus dem Zusammenhang gerissen und in ein falsches Licht gerückt. Die meldende Person hat dem Fernsehsender einen Beschwerdebrief geschrieben. Bei der Beratungsstelle möchte sie den Fall lediglich deponieren und darauf aufmerksam machen.

# Glossar

Die folgenden Definitionen sind als nicht abschliessende Arbeitsdefinitionen zu verstehen.

## Antisemitismus

Antisemitismus drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Gemäss der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance IHRA richtet sich Antisemitismus «in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeinschaften und religiöse Einrichtungen». Oft enthalten antisemitische Äusserungen die Anschuldigung einer Verschwörung, benutzen negative Stereotype oder unterstellen negative Charakterzüge.

## Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit bezeichnet die Ablehnung von Personen aufgrund einer subjektiv empfundenen Fremdheit. Es handelt sich hierbei um eine Sammelkategorie: Erfasst sind neben expliziter Feindlichkeit gegen ausländische Personen auch alle sogenannte fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen, welche keinem anderen spezifischen Vorurteil oder einer Ideologie zugeordnet werden können.

## Feindlichkeit gegen Jenische, Sinti und Roma

Mit diesem Begriff wird die Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti sowie Roma bezeichnet. Sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische, Sinti und Roma sind rassistischer Diskriminierung ausgesetzt.

## Mehrfachdiskriminierung

Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn eine Person gleichzeitig aufgrund von mehreren Merkmalen diskriminiert wird (z.B. aufgrund von physiognomischen Merkmalen oder religiöser Zugehörigkeit und aufgrund des Geschlechts, der sozialen Schichtzugehörigkeit, einer Behinderung oder eines anderen Merkmals). Bei intersektionellen Formen der Diskriminierung interagieren verschiedene Ausgrenzungsformen in einer Weise miteinander, die eine spezifische Betroffenheit erst hervorbringt. So kann sich beispielsweise eine rassistische Handlung gegenüber einer Frau auf sexistische Weise manifestieren, oder umgekehrt die mit einer sexistischen Absicht verbundene Handlung rassistisch begründet werden.

## Muslimfeindlichkeit

Der Begriff Muslimfeindlichkeit bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen und Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.

## Nationalismus

Nationalismus ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. Als «ausländisch» wahrgenommene Personen werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als feindlich wahrgenommen.

## Rassismus

Rassismus bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen (sogenannte «Rassen») einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudo-natürlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. Der «biologische» Rassismus, welcher Menschen pseudowissenschaftlich in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassenkategorien» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus oder Kulturalismus, einem «Rassismus ohne Rassen», der einher geht mit einem essentialistischen Kulturverständnis, das von einer angeblichen Unerhebbarkeit und Unüberwindbarkeit von «kulturellen Differenzen» ausgeht.

## Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale und/oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Im Unterschied zum Rassismus ist rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet. Sie kann absichtlich, oft jedoch auch unabsichtlich erfolgen (z.B. indirekte oder strukturelle Diskriminierung).

## Rassismus gegen Schwarze

Rassismus gegenüber Schwarzen Personen bzw. Anti-Schwarze Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf physiognomische Merkmale. Dabei wird von der äusseren Erscheinung (Phänotypus) eines

Menschen auf sein inneres Wesen (Genotypus) geschlossen, unter Zuschreibung von negativen Persönlichkeits- oder Verhaltenseigenschaften. Rassismus gegenüber Schwarzen Personen wurzelt in der rassistischen Ideologie des 17. und 18. Jahrhunderts, die als Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei diente.

## Racial Profiling

Das rassistische oder ethnische Profiling («Racial Profiling») ist ein Ausdruck institutioneller Diskriminierung und bezeichnet die diskriminierenden Kontrollpraktiken der verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei, Bahnpolizei oder Grenzschutzkorps, die primär aufgrund gruppenspezifischer Merkmale der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion oder ethnischer Herkunft durchgeführt werden.

## Rechtsextremismus

Wesentliches Merkmal des Rechtsextremismus ist die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann. Alle Definitionen des Rechtsextremismus sind sich darin einig, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konstituierende Elemente des Rechtsextremismus sind.

## Rechtspopulismus

Rechtspopulismus bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmung gegen Schwächere zu erzeugen, um über erzielte Wahl- oder Abstimmungserfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzubauen.

## Religiöser Fundamentalismus

Religiöser Fundamentalismus fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.

# Mitwirkende Beratungsstellen 2020

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), Bund
- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon), BE
- Stopp Rassismus Nordwestschweiz, BS, BL
- Respekt für alle – Anlaufstelle für Rassismusberatung und -prävention im Kanton Freiburg, FR
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme (BI), JU
- Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), LU
- Service de la cohésion multiculturelle (COSM), NE
- Gesundheitsförderung und Integration Nidwalden (GFI), NW
- HEKS – Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung Kanton St. Gallen, SG, AR
- frabina – Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung im Kanton Solothurn, SO
- Kompetenzzentrum für Integration (KOMIN), SZ
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Fachstelle Integration Kanton Thurgau, TG
- CARDIS – Centro Ascolto Razzismo e Discriminazione, TI
- Beratungsstelle Diskriminierung des Kantons Uri, UR
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau lausannois pour les immigrés (BLI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen Kanton Zug, ZG
- Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZÜRAS, ZH

Danke an alle Mitglieder des Beratungsnetzes für Rassismuspfer für ihr Engagement und ihre fundierte Anti-Rassismus-Arbeit. Der vorliegende Bericht und die damit verbundene Fallfassung, Bearbeitung, Verwaltung und Auswertung von Vorfällen sind nur dank der unermüdlichen Arbeit der Beratungsstellen möglich. Ihr Einsatz ist nicht nur für die Betroffenen wertvoll, er dient auch zur Sensibilisierung und Prävention rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) erstellt.



## Impressum

Herausgebende humanrights.ch,  
Eidgenössische Kommission  
gegen Rassismus EKR

Redaktion Gina Vega (humanrights.ch)  
Lektorat Simon Hitzig und Marianne Aeberhard  
(humanrights.ch)/Giulia Reimann (EKR)

Grafik und Layout Völlm + Walthert, Zürich  
Übersetzung Sprachdienste GS-EDI und  
Aude Thalmann (Französisch)  
Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)

Druck Valmedia AG  
Bern, April 2021

Beratungsnetz für Rassismuspfer – Vernetzung und Know-how-Transfer  
Ein Joint Venture Angebot von:



Hallerstrasse 23, 3012 Bern,  
info@humanrights.ch, Tel. +41 31 302 01 61



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR  
Commission fédérale contre le racisme CFR  
Commissione federale contro il razzismo CFR  
Federal Commission against Racism FCR

Eidg. Kommission gegen Rassismus, Inselgasse 1, 3000 Bern  
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, Tel. +41 58 464 12 93